DHV e. V. – Sablé-Platz 6 – 31675 Bückeburg

Bückeburg, den 04. Juni 2026

Stellungnahme des Deutschen Hubschrauber Verbands e.V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

„Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“

Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. (DHV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr „Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“.

Wir befürworten die Absicht der Bundesregierung zu einem konsequenten Rückbau unnötiger bürokratischer Belastungen und haben uns daher auch bei der Sammlung möglicher Entlastungspunkte beteiligt.
Zum Entwurf des Bürokratierückbaugesetz nehmen wir, soweit es aus unserer Sicht Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sowie wichtige Hinweise gibt, wie folgt Stellung:

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 1 (zu § 1 Absatz 2 LuftVG)

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist Nummer 8 ersatzlos zu streichen. Danach enthält die Aufzählung zwei Nummern, die keine Luftfahrzeuge bezeichnen. Zur Verbesserung der Verständlichkeit und Lesbarkeit wird daher vorgeschlagen, die Aufzählung der Luftfahrzeuge insgesamt neu zu fassen. Dabei sollten auch unbemannte Luftfahrzeuge einer eigenen Nummer zugeordnet sowie die Aufnahme der nach EU-Recht neu definierten „VTOL-capable aircraft (VCA)“ geprüft werden. Die Luftfahrtstrategie der Bundesregierung sieht die gezielte Entwicklung und Umsetzung von Advanced Air Mobility unter Verwendung von VCA vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme von VCA geboten, um den Vorgaben und Zielsetzungen der Luftfahrtstrategie auch in rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden.

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Sablé-Platz 6, 31675 Bückeburg
Vorsitzender: Thomas Hein
Vertreter: Steffen Lutz, Dr. Frank Liemandt
Amtsgericht Bonn VR2778

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 4, Buchstabe a (§ 25 Absatz 1 LuftVG)

Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. hatte im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes eine Stellungnahme zur Aufnahme eines Verbots in § 25 Absatz 1 LuftVG abgegeben. Die zustimmende Stellungnahme erfolgte in dem Vertrauen, dass für Flüge im öffentlichen Interesse, bei denen es insbesondere um den Schutz von Leib und Leben von Menschen geht, eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen wird. Die nunmehr beabsichtigte Ergänzung des § 25 Absatz 1 LuftVG um einen Satz 4 („Satz 3 gilt nicht für Tätigkeiten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.“) trägt diesem Anliegen Rechnung und wird daher uneingeschränkt begrüßt und ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 4, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb) (§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. LuftVG - neu)

Die beabsichtigte Einfügung der neuen Nummer 3 schafft Rechtssicherheit für die Praxis und macht bürokratische Verfahren entbehrlich.
Besonders zu begrüßen ist, dass es mit der gewählten Formulierung gelingt, die bereits im europäischen Luftverkehrsrecht etablierte komplementäre Nennung von „Such- und Rettungsdiensten“ sowie „medizinischen Flügen“ in das deutsche Luftrecht zu übernehmen. Somit werden alle Flüge erfasst, bei denen der Schutz von Leib und Leben von Personen Anlass für die Durchführung des Fluges ist. Es wird sichergestellt, dass keine Widersprüche zum geltenden Unionsrecht entstehen und eine konsistente Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 4, Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc (§ 25 Absatz 2 LuftVG)

Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 25 Absatz 2 um einen Satz 4, wonach für Außenstarts und Außenlandungen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sofern die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt.
Nach dem Entwurf des Bürokratierückbaugesetzes erfasst diese Ausnahmeregelung ausschließlich unbemannte Fluggeräte, die in der „offenen“ oder „speziellen“ Kategorie

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Sablé-Platz 6, 31675 Bückeburg
Vorsitzender: Thomas Hein
Vertreter: Steffen Lutz, Dr. Frank Liemandt
Amtsgericht Bonn VR2778

betrieben werden, sowie Flugmodelle. Die Regelung trägt damit zu einer sachgerechten Entlastung von unnötigen Verwaltungsverfahren bei, ohne die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer zu beeinträchtigen.

Neben unbemannten Luftfahrzeugen sind insbesondere Drehflügler (Hubschrauber) aufgrund ihrer ausgeprägten Fähigkeiten zum Vertikalstart und zur Vertikallandung in besonderem Maße für Starts und Landungen außerhalb von Flugplätzen geeignet.
Die in der Begründung zum Referentenentwurf (Besonderer Teil, Seite 42 zu Doppelbuchstabe cc) für unbemannte Luftfahrzeuge angeführten Erwägungen gelten in gleicher Weise für Drehflügler. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die mit der vorgesehenen Regelung angestrebte Verwaltungsvereinfachung und der Abbau bürokratischer Hürden auf unbemannte Luftfahrzeuge beschränkt bleiben sollten. Die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf unbemannte Luftfahrzeuge führt daher zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und lässt das mit dem Bürokratierückbaugesetz verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung nur teilweise zur Geltung kommen.
Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. schlägt daher vor, auch Drehflügler in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Ausnahmeregelung einzubeziehen.

Während bei unbemannten Fluggeräten aufgrund der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr von den Landesluftfahrtbehörden seit Jahren auf die Einholung einer behördlichen Erlaubnis verzichtet wird, sind Hubschrauberbetreiber weiterhin mit einem erheblichen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Beantragung und Verlängerung von Außenstart- und Außenlandeerlaubnissen belastet.
Für die Erteilung dieser Erlaubnisse sind die Landesluftfahrtbehörden zuständig. Diese handeln dabei gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 13 LuftVG im Auftrag des Bundes. In der Praxis bestehen regelmäßig keine sachlichen Gründe, die Erteilung einer Erlaubnis zu versagen, denn der Hubschraubereinsatz geschieht zum Wohl der Gesellschaft und oftmals im öffentlichen Interesse. Die Erlaubnisverfahren haben sich daher vielfach zu einem reinen Verwaltungsakt ohne eigenständigen sicherheits- oder ordnungspolitischen Mehrwert entwickelt.

Besonders belastend wirkt sich aus, dass Hubschrauberunternehmen mit bundesweitem Einsatzgebiet häufig mehrere Erlaubnisse verschiedener Landesluftfahrtbehörden benötigen, da eine gegenseitige Anerkennung nicht durchgängig gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass Allgemeinerlaubnisse regelmäßig – vielfach im Abstand von zwei Jahren – verlängert sowie beispielsweise bei

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Sablé-Platz 6, 31675 Bückeburg
Vorsitzender: Thomas Hein
Vertreter: Steffen Lutz, Dr. Frank Liemandt
Amtsgericht Bonn VR2778

Änderungen von Luftfahrzeugkennzeichen angepasst werden müssen. Hierdurch entstehen wiederkehrende, kostenpflichtige und personalintensive Verwaltungsvorgänge sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden.
Demgegenüber ist festzustellen, dass Außenstarts und Außenlandungen mit Hubschraubern seit vielen Jahren auf der Grundlage etablierter und erprobter Verfahren sicher durchgeführt werden. Die hierfür geltenden Flugverfahren sind standardisiert, werden regelmäßig trainiert und haben sich in der Praxis bewährt.
Ein Verzicht auf die behördliche Erlaubnispflicht würde weder zu einer Ausweitung des Bedarfs an Außenstarts und Außenlandungen noch zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen. Das Zustimmungserfordernis des Grundstückseigentümers nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LuftVG bliebe unverändert bestehen. Die Entscheidung über die Nutzung eines Grundstücks verbliebe bei den hiervon unmittelbaren Betroffenen. Grundstückseigentümer könnten Starts und Landungen auf ihren Flächen weiterhin untersagen. Der Schutz der unmittelbar Betroffenen vor Fluglärm sowie die Belange von Natur- und Umweltschutz würden damit weiterhin wirksam gewahrt.

Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. erwartet, dass die Bundesregierung ihr erklärtes Ziel des Bürokratieabbaus konsequent umsetzt und auch Drehflügler von der Verpflichtung zur Einholung behördlicher Erlaubnisse für Starts und Landungen außerhalb von Flugplätzen befreit.
Eine entsprechende Regelung würde einen spürbaren Beitrag zur Entlastung von Unternehmen und Behörden leisten, ohne das bestehende Schutzniveau zu beeinträchtigen. Zugleich würde sie die Gleichbehandlung mit unbemannten Luftfahrzeugen fördern und den praktischen Erfordernissen des Hubschrauberbetriebs Rechnung tragen.
Eine solche Entscheidung stünde zudem im Einklang mit den Aussagen von Bundesminister Schnieder anlässlich der European Rotors in Köln, in denen die Bedeutung des Bürokratieabbaus und die Notwendigkeit praxisgerechter Rahmenbedingungen für den Hubschrauberbetrieb in Deutschland hervorgehoben wurden.

Wir schlagen folgenden Text für den Satz 4 und 5 vor:
„Einer Erlaubnis der Luftfahrtbehörde nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um ein unbemanntes Fluggerät, das in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“ nach den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 betrieben wird oder ein Flugmodell handelt.

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Sablé-Platz 6, 31675 Bückeburg
Vorsitzender: Thomas Hein
Vertreter: Steffen Lutz, Dr. Frank Liemandt
Amtsgericht Bonn VR2778

Einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um den Betrieb von Drehflüglern im Sinne von Artikel 2 Nummer 8a der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 handelt und diese nicht zum Luftsport eingesetzt werden.“

Sofern VCA in das Luftverkehrsgesetz aufgenommen werden, sollten für die in der Luftfahrtstrategie vorgesehene Entwicklung und Einführung von Advanced Air Mobility keine zusätzlichen bürokratischen Hürden geschaffen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die angestrebte Technologie- und Marktführerschaft erreicht werden. Der vorgeschlagene Satz 5 könnte dann lauten: „Einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um den Betrieb von Drehflüglern oder bemannten VCA im Sinne von Artikel 2 Nummer 8a und 8b der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 handelt und diese nicht zum Luftsport eingesetzt werden.“

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 2 (§ 22 LuftVG - neu)

Diese Änderung des § 22 LuftVG wird grundsätzlich begrüßt, da sie einerseits eine Erleichterung darstellt, wenn eine Anzeige ausreichend ist, und andererseits zu einer Entlastung führt, wenn weder eine Erlaubnis noch eine Anzeige erforderlich sind.

Möglicherweise infolge eines redaktionellen Versehens enthält § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 jedoch eine unzutreffende Regelung. Nach unserem Verständnis bedarf es weder einer Erlaubnis noch einer Anzeige, sofern an anderer Stelle keine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschrift sollte daher wie folgt gefasst werden: „Weder einer Anzeige noch einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 6 und 7 bedarf es, wenn

1. das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union, ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem oder aus dem der Luftverkehr stattfinden soll, oder ein für beide Staaten verbindliches Übereinkommen **nichts anderes bestimmt** oder …“

Gez. Thomas Hein
Präsident
Deutscher Hubschrauber Verband

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Sablé-Platz 6, 31675 Bückeburg
Vorsitzender: Thomas Hein
Vertreter: Steffen Lutz, Dr. Frank Liemandt
Amtsgericht Bonn VR2778